

# KMU FOCUS

## INFORMATIONEN AUS ERSTER HAND

### TREUHAND

- Ablösung Einzahlungsschein
- Lohnausweis ab 2021
- Vaterschaftsurlaub ab 2021
- Betreuungsurlaub ab 2021

### WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

- Ausblick Aktienrechtsreform 2022/2023

### IMMOBILIEN

- Integrierte Immobilienberatung

# UNSER NACHWUCHS HAT DAS WORT

Seit jeher bildet ALFINA mit Erfolg junge Menschen im Treuhandbereich aus. Dutzende Absolventen der kaufmännischen Ausbildung durften wir in den letzten fünf Jahrzehnten auf dem Weg ins Berufsleben begleiten. Ein abwechslungsreicher Alltag, Kundennähe und ein breites Fachwissen sind häufig genannte Attribute der Treuhandlehre. Was die Ausbildung darüber hinaus so spannend und sympathisch macht, erläutern unsere beiden Lernenden gleich in ihren eigenen Worten.



Joana Voellmy aus Schiers, 3. Lehrjahr

**Joana Voellmy** Ich habe vor wenigen Wochen mein drittes Lehrjahr bei der Alfina Treuhand AG in Chur begonnen. In den letzten beiden Jahren durfte ich viel lernen und wurde stets gefördert. Wenn ich an einem Punkt nicht weiterkomme, kann ich jederzeit innerhalb des Teams nachfragen. Man nimmt sich dabei stets Zeit, um mir alles verständlich zu erklären. Durch die Lehre in den Bereichen Treuhand und Immobilienverwaltung habe ich den Vorteil, dass ich die Themen, welche wir

in der Schule behandeln, direkt im Betrieb anwenden kann. Dies gilt auch umgekehrt.

Im zweiten Lehrjahr durfte ich viele neue Aufgaben übernehmen und somit auch mehr Verantwortung tragen. Der Hauptbestandteil des letzten Jahres bildete das Führen von Kundenbuchhaltungen. Der Schwierigkeitsgrad der Buchhaltungen wurde laufend etwas anspruchsvoller, so konnte ich stets mehr dazulernen und mich steigern. Natürlich lief nicht immer alles rund und ich machte auch hie und da Fehler, doch diese wurden immer mit mir besprochen. Beim nächsten Mal versuchte ich dann, diese zu vermeiden. Neben den Buchhaltungen habe ich auch gelernt, wie man eine Steuererklärung korrekt ausfüllt und worauf zu achten ist.

Nach dem ersten Lehrjahr übergab mir mein damaliger «Oberstift» das Ämtli des Inkassos. Das Inkasso beinhaltet den ganzen Ablauf von der ersten Mahnung, über die Betreuung bis zur Zahlung oder zu einem Verlustschein. Ehrlich gesagt war ich am Anfang ziemlich überfordert mit dem Thema, da ich die Fachbegriffe und den Ablauf noch nicht kannte. Doch ich erhielt ausreichend Zeit, um mich zu informieren und Fragen zu stellen. In der Zwischenzeit ist dies eine meiner absoluten Lieblingsaufgaben geworden. Ich bin dafür verantwortlich, dass alle Fristen eingehalten

werden und darf bei Fragen selbstständig die Betreibungsämter und auch unsere Kunden anrufen. Die Dokumente werden natürlich vor dem Versand von einem Mandatsleiter kontrolliert und unterschrieben, so können allfällige Fehler vermieden werden. Ich schätze dieses Vertrauen in meine Arbeit sehr und bemühe mich, die dazugehörigen Anforderungen zu erfüllen.

Seit Anfang 2021 führt ALFINA ihre Immobilienabteilung als integrierter Fachbereich. Durch meine dortige Mitarbeit kann ich mein Wissen laufend erweitern. In beide Fachbereiche, Treuhand und Immobilien, werde ich mit einbezogen und kann mir so das Know-how aneignen, welches ich in meinem späteren Berufsleben brauchen kann.



Link zum Inserat

## #LEHRSTELLE2022

FREIE LEHRSTELLE AB AUGUST 2022

Folge Joana und Fabian auf dem Weg ins Berufsleben über die Treuhandlehre und bewirb dich **JETZT** zur/zum:

KAUFFRAU/-MANN MIT EIDG. FÄHIGKEITSZEUGNIS (PROFIL E/M)

**Fabian Brenn** Warum ich mich für diese Lehre als Kaufmann Treuhand / Immobilien entschieden habe? Ich habe mich dafür entschieden, weil ich sehr gerne Privatpersonen und Unternehmen unterstütze und den Kundenkontakt liebe, sei es im Privat- oder im Berufsleben. Bei der ALFINA unterstütze ich unsere Kunden sowie meine Arbeitskolleginnen und -kollegen mit Vergnügen, ob in der Buchhaltung oder im Sekretariat. Ich darf die Buchhaltung diverser Kunden monatlich oder quartalsweise nachbuchen. Durch diese wiederkehrenden Arbeiten lerne ich den Ablauf der Buchhaltung immer besser kennen. Ich versuche mich dabei ständig zu verbessern. Zudem trage ich Ende Jahr die Kontosaldi der Finanzbuchhaltung in die Jahresrechnung im Excel ein. So

lerne ich Stück für Stück wie eine Buchhaltung und eine Jahresrechnung strukturiert sind. Ich liebe den telefonischen und persönlichen Kontakt mit Kunden, welchen ich im Sekretariat gut pflegen kann. Dabei nehme ich Unterlagen entgegen, begleite unsere Besucher und Besucherinnen in eines unserer Sitzungszimmer, biete ihnen Kaffee oder Wasser an und nutze dabei gelegentlich die Zeit für etwas Small Talk. Manchmal hole oder bringe ich Unterlagen bei Kunden in Chur mit dem Velo oder dem Bus. Diese Lieferdienste stellen für mich eine erfrischende Abwechslung vom Büroalltag dar.



Fabian Brenn aus Chur, 2. Lehrjahr

## DIE TREUHANDLEHRE IN KÜRZE

Absolventinnen und Absolventen einer kaufmännischen Lehre im Treuhandwesen unterstützen ihre Kundschaft bei verschiedensten administrativen Aufgaben. Bei den Kunden und Kundinnen handelt es sich um eine grosse Bandbreite von Privatpersonen über Einzelunternehmen zu KMU bis hin zu Grossbetrieben.

Auf Wunsch der Kundschaft erstellen Kaufleute Treuhand die Bilanz und Erfolgsrechnung, die über die finanzielle Situation des Betriebs Auskunft gibt. Im Gespräch mit ihren Klienten interpretieren sie die vorliegenden Zahlen und treffen erforderliche Massnahmen. Gemeinsam legen sie das Budget für Investitionen, Abschreibungen, Löhne und Steuern fest. Den Inhalt des Gesprächs halten die Kaufleute meistens schriftlich fest.

Sie erstellen darüber hinaus Steuererklärungen und vertreten die Kundschaft auf Wunsch bei den Steuerbehörden. Zudem erledigen sie Lohn- und AHV-Abrechnungen sowie weitere Aufgaben im Personalwesen.

### AUSBILDUNG (PROFIL E ODER M)

Dauer: 3 Jahre

#### Schulbesuch

- 1. u. 2. Jahr: 2 Tage pro Woche
- 3. Jahr: 1 Tag pro Woche bzw. 2 Tage (Berufsmaturität)

#### Berufsbezogene Fächer

- Deutsch
- 2 Fremdsprachen (Englisch und Italienisch)
- Wirtschaft und Gesellschaft
- Information, Kommunikation, Administration

#### Überbetriebliche Kurse

Zu verschiedenen Themen

### VORAUSSETZUNGEN

#### Vorbildung

- obligatorische Schule mit mittleren oder hohen Anforderungen abgeschlossen
- Besuch der Berufsmaturitätsschule (Profil M) mit bestandener BMS-Aufnahmeprüfung möglich

#### Persönliche Anforderungen

- mündliche und schriftliche Sprachgewandtheit
- gute Auffassungsgabe

- Zuverlässigkeit
- Kontaktfreude
- Organisationsfähigkeit
- Flair für Zahlen
- Verantwortungsbewusstsein
- Freude an Computerarbeit
- Selbstständigkeit

### WEITERBILDUNGSMÖGLICHKEITEN

#### Weiterbildungskurse

Kursangebot der Schweizerischen Treuhänder Schule STS, der Treuhand Suisse, von EXPERTSuisse sowie zahlreicher Berufs- und Fachschulen

**Berufsprüfung (BP) mit eidg. Fachausweis**  
Treuänder/in, Fachmann/-frau für Finanz- und Rechnungswesen usw.

#### Höhere Fachschule (HF)

z. B. dipl. Betriebswirtschafter/in HF

#### Fachhochschule (FH)

z. B. Bachelor of Science (FH) in Betriebsökonomie

#### Höhere Fachprüfung (HFP) mit eidg. Diplom

Dipl. Treuhandexperte/-expertin, dipl. Wirtschaftsprüfer/in, dipl. Steuerexperte/-expertin, dipl. Experte/Expertin in Rechnungswesen und Controlling

## QR-RECHNUNG ERSETZT EINZAHLUNGSSCHEIN

Ende September 2022 werden die Einzahlungsscheine abgelöst. Es besteht für sämtliche Unternehmen somit Handlungsbedarf.

**Claudio Camenisch** Der rote und orange Einzahlungsschein aus den Jahren 1998 und 2001 schauen ihrem Ende per 30. September 2022 entgegen. Ab diesem Datum nimmt PostFinance die Einzahlungsscheine vom Markt, welche von der neuen QR-Rechnung abgelöst werden. Somit besteht sowohl bei Ihrer eigenen Rechnungsstellung (Debitoren) als auch bei der Verarbeitung der eingehenden Rechnungen (Kreditoren) Handlungsbedarf. Für die Planung und Umsetzung der Umstellung ist genügend Vorlaufzeit einzuplanen. Allfällige bestehende Softwarelösungen müssen auf ihre Kompatibilität geprüft und die Funktionalität getestet werden. Sofern Sie die Einführung auf den Januar 2022 anstreben, sollten Sie

jetzt mit der Koordination und Planung beginnen. Dies ist auch der optimale Zeitpunkt, allenfalls ineffiziente Abläufe zu hinterfragen und die Vorteile des neuen Einzahlungsscheins auszunutzen. Nehmen Sie die notwendigen Anpassungen zum Anlass, Ihre Prozesse in der Debitoren- und Kreditoren-

buchhaltung zu optimieren und Vorgänge zu automatisieren. Sehr gerne analysieren wir Ihre bestehende Situation, zeigen Ihnen interessante Möglichkeiten auf und unterstützen Sie bei der Umstellung.



## NEUER LOHNAUSWEIS FÜR DAS JAHR 2021

Per 1. Januar 2021 hat die ESTV formelle Änderungen im Formular Lohnausweis bzw. Rentenbescheinigung vorgenommen. Diese sind erstmals für das Jahr 2021 zu berücksichtigen.

**Michael Camenisch** Auf Basis der gesetzlichen Grundlage, Artikel 127 Abs. 1 lit. a Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), ist der Arbeitgeber dazu verpflichtet, einen Lohnausweis zur Bescheinigung der während einer Referenzperiode entrichteten Lohnbestandteile auszustellen. Das amtliche Formular muss wahrheitsgetreu und fristgerecht ausgestellt werden. Bei Verletzung der Bescheinigungspflicht droht dem Arbeitgeber eine Busse bis zu 10000 Franken. Des Weiteren kann eine falsche Deklaration als Mithilfe zur Steuerhinterziehung oder Urkundenfälschung geahndet werden. Entsprechend ist eine korrekte Deklaration im Lohnausweis für Schweizer Ar-

beitgeber signifikant. Wichtige Informationen können der von der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) publizierten Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises bzw. der Rentenbescheinigung entnommen werden (aktuelle Version gültig ab 1. Januar 2021). Im Feld C kann neu neben der anonymisierten 13-stelligen AHV-Nummer das Geburtsdatum des Arbeitnehmers eingetragen werden. Die «alte» AHV-Nummer, welche bereits im Jahr 2008 durch die «neue» AHV-Nummer abgelöst wurde, kann nicht mehr verwendet werden. Die Angabe des Geburtsdatums ersetzt jedoch nicht die Deklaration der 13-stelligen AHV-Nummer. Einzig bei Rentenbescheini-

gungen ist ein Verzicht auf die AHV-Nummer zulässig. Für die Deklaration der Löhne 2021 ist ausschliesslich das neue Formular zu verwenden.

Bei der Verwendung des neuen Lohnausweises stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Link zum Formular

## VATERSCHAFTSURLAUB AB 2021

Am 27. September 2020 hat die Schweizer Stimmbevölkerung den Vaterschaftsurlaub von insgesamt zwei Wochen angenommen. Die Gesetzesänderung trat am 1. Januar 2021 in Kraft.

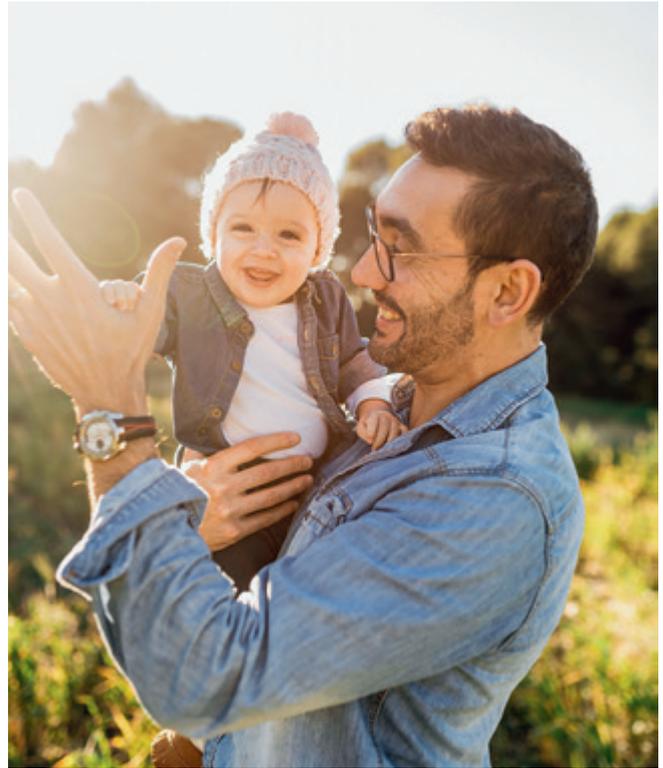
**Daniel Buchli** Das Taggeld während des Vaterschaftsurlaubs beträgt 80 Prozent des versicherten Verdienstes, jedoch maximal 196 Franken pro Tag. Für zwei Wochen Urlaub werden 14 Taggelder ausbezahlt, was einen Höchstbetrag von 2744 Franken ergibt. Die Finanzierung erfolgt analog der Mutterschaftsversicherung über die Erwerbsersatzordnung (EO), also mit Beiträgen der Erwerbstätigen und der Arbeitgeber, welche per 1. Januar 2021 um 0,05 auf total 0,50 Prozent erhöht wurden.

Der Anspruch auf den Vaterschaftsurlaub setzt voraus, dass der werdende Vater in den neun Monaten vor der Geburt in der AHV obligatorisch versichert und in dieser Zeit mindestens fünf Monate lang erwerbstätig war. Auch arbeitslose Väter sind bezugsberechtigt.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, haben Arbeitnehmer seit dem 1. Januar 2021 einen gesetzlichen Anspruch auf zwei Wochen bezahlten Vaterschaftsurlaub. Dieser muss innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes wochen- oder tageweise bezogen werden, danach verfällt der Anspruch. Hat der Vater bei einer Arbeitgeberkündigung den Vaterschaftsurlaub noch nicht vollständig bezogen, verlängert sich die Kündigungsfrist um die noch nicht bezogenen Urlaubstage.

Sobald der Arbeitnehmer seinen Vaterschaftsurlaub bezogen hat, kann der Arbeitgeber die EO-Entschädigung bei der zuständigen Ausgleichskasse anmelden.

Haben Sie Unterstützungsbedarf beim Umgang mit dem Vaterschaftsurlaub? Wir stehen Ihnen zur Seite.



## BETREUUNGSURLAUB AB 2021

Neben dem Vaterschaftsurlaub wurde in diesem Jahr auch ein sogenannter Betreuungsurlaub in der Schweiz eingeführt.

**Daniel Buchli** Die Einführung des neuen Bundesgesetzes über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung erfolgte gestaffelt im Jahr 2021.

Seit dem 1. Januar 2021 haben Arbeitnehmer, die ein Familienmitglied oder den Lebenspartner mit gesundheitlicher Beeinträchtigung betreuen, einen Anspruch auf einen maximal dreitägigen bezahlten Urlaub (pro Ereignis, maximal 10 Tage pro Jahr). Die Kosten für diese kurzzeitigen Urlaube werden durch die Arbeitgeber zu 100 Prozent getragen. Zusätzlich haben Eltern eines schwer kranken oder verunfallten Kindes seit dem 1. Juli 2021 Anspruch auf einen 14-wöchigen Betreuungsurlaub, der über die EO entschädigt wird. Dieser Urlaub kann innerhalb von 18 Monaten am Stück oder tageweise bezogen werden. Der zeit-

liche Kündigungsschutz im Arbeitsrecht wird auf die Dauer des Anspruchs auf einen Betreuungsurlaub, höchstens aber für sechs Monate ab Beginn der Rahmenfrist ausgedehnt.

Die etappenweise Einführung erfolgte übrigens deshalb, damit die Ausgleichskassen für die Einrichtung der administrativen und technischen Prozesse des Betreuungsurlaubs genügend Zeit zur Verfügung hatten.

# AUSBLICK AKTIENRECHTSREFORM 2023

Am 19. Juni 2020 hat das Parlament die Aktienrechtsrevision verabschiedet. Die Revision modernisiert das Schweizer Aktienrecht, um den veränderten gesellschaftlichen Bedürfnissen sowie dem technologischen Fortschritt entsprechend gerecht zu werden. Nachfolgend erläutern wir die wichtigsten Änderungen, welche voraussichtlich ab 2023 in Kraft treten werden.

**Mark Kuster FLEXIBILISIERUNG DER KAPITALVORSCHRIFTEN** – Die Revision bringt mehr Flexibilität bei der Kapitalstruktur mit sich. So kann der Nennwert einer Aktie in der Zukunft weniger als die bisher vorgeschriebenen 0.01 Franken betragen, muss jedoch grösser als Null sein. Unternehmen, für welche eine ausländische Währung wesentlich ist, können ihr Aktienkapital in dieser Währung führen. Das Minimalkapital von 100 000 Franken (oder Gegenwert) bleibt weiterhin bestehen. Ein neu geschaffenes Instrument ist das Kapitalband, welches die bisherige «genehmigte Kapitalerhöhung» ersetzt. Neu kann der Verwaltungsrat das Aktienkapital innerhalb einer Bandbreite im Umfang von jeweils maximal 50 Prozent des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals während maximal fünf Jahren erhöhen oder herabsetzen. Die Einführung eines Kapitalbands erfordert eine Statutenanpassung durch die Generalversammlung, welche notariell zu beurkunden ist. Um den Gläubigerschutz zu gewährleisten, folgt bei jeder einzelnen Kapitalherabsetzung ein Schuldenruf, welcher neu eine Prüfungsbestätigung eines zugelassenen Revisionsexperten erfordert. Vor allem bei Sanierungsmassnahmen kann dieses neue Instrument von grossem Nutzen sein.

**DIVIDENDENPOLITIK** – Neu sind unter bestimmten Voraussetzungen Interimsdividenden aus Gewinnen des laufenden Geschäftsjahres zulässig. Dafür müssen die Bedingungen zur Dividendenausschüttung



erfüllt sowie ein revidierter Zwischenabschluss vorhanden sein. Auf eine Prüfung des Zwischenabschlusses kann jedoch verzichtet werden, sofern alle Aktionäre der Ausschüttung zustimmen und die Forderungen der Gläubiger dadurch nicht gefährdet werden.

**AKTIONÄRSRECHTE** – Bei privaten Gesellschaften können Aktionäre, die über mindestens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte verfügen, beim VR jederzeit – statt wie bisher nur an der GV – Auskünfte verlangen. Das Recht zur Einsicht in die Geschäftsbücher wird hingegen restriktiver gefasst, so müssen diesem Begehren neu 5 Prozent (bisher kein Minimum) des Aktienkapitals oder der Stimmrechte zustimmen.

**GENERALVERSAMMLUNG** – Durch die Aktienrechtsrevision wird die Digitalisierung der Generalversammlung ein Stück weit ermöglicht. So genügt es ab Inkrafttreten der Aktienrechtsrevision, dass die Geschäfts- und Revisionsberichte den Adressaten elektronisch vor der ordentlichen GV zugänglich gemacht werden. Sofern kein Aktionär eine mündliche Beratung der Beschlüsse wünscht, können diese neu auf dem Zirkularweg gefasst werden. Ebenso ist eine digitale GV neu explizit erlaubt, sofern von allen Teilnehmern das Bild und der Ton übertragen werden. Der VR hat sicherzustellen, dass die Identität der Teilnehmer verifiziert ist, jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann. Zudem hat der VR sicherzustellen, dass das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der GV sind anschliessend den Aktionären innerhalb von 15 Tagen bei kotierten und innert 30 Tagen bei nicht kotierten Gesellschaften elektronisch zur Verfügung zu stellen.

**SANIERUNG** – Bei einer drohenden Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft hat der VR die Pflicht, die Zahlungsfähigkeit zu überwachen und innerhalb nützlicher Frist entsprechende Massnahmen zu ergreifen, welche die Zahlungsfähigkeit wiederherstellen. Neu kann bei einem hälftigen Kapitalverlust nach Art. 725 Abs. 1 OR auf die Einberufung einer Generalversammlung verzichtet werden. Jedoch müssen Gesellschaften ohne Revisionsstelle ihre letzte Jahresrechnung einer eingeschränkten Revision unterziehen lassen. Bei einer bestehenden oder drohenden Überschuldung kann neu auch auf die Richterbenachrichtigung verzichtet werden, sofern eine begründete Aussicht besteht, dass die Überschuldung spätestens nach 90 Tagen nach Vorliegen des geprüften Zwischenabschlusses behoben werden kann und dadurch die Forderungen der Gläubiger nicht zusätzlich gefährdet werden.

Die Aktienrechtsreform wird anlässlich einer späteren Ausgabe im kommenden Jahr weiter vertieft.

# INTEGRIERTE IMMOBILIENBERATUNG

Die Kundenbedürfnisse im Immobilienbereich gehen heute weiter als die technische und administrative Bewirtschaftung oder die Unterstützung beim Verkauf einer Liegenschaft. Es sind vermehrt ganzheitliche Beratungen angezeigt, welche u.a. steuerliche, rechtliche sowie Finanzierungs- und Bewertungsfragen aufgreifen.

**Albert Bisculm** Die umfassende Betrachtung des Themas Immobilien hat gerade in Zeiten eines anhaltenden Negativzinsumfelds und eines tendenziell andauernden hohen Preisniveaus nicht an Bedeutung verloren. Umso wichtiger ist es, dass ein Beratungsunternehmen diesbezüglich strategisch und fachlich gut aufgestellt ist oder über ein entsprechendes Netzwerk verfügt.

**UNTERSCHIEDLICHE ZWECKE UND NUTZUNGEN** – Der Zweck und die Nutzung einer Liegenschaft kann ganz unterschiedlich sein. Eine Immobilie kann vereinfacht gesagt geschäftlich (zur Selbstnutzung oder als Renditeliegenschaft) oder privat (als Wohnsitz oder Ferienwohnung) genutzt werden. Im privaten Bereich dient das Halten je nach obenstehender Nutzung vielfach als Altersvorsorge und/oder Vermögensschutz. Eigentümer/innen können Privatpersonen, juristische Personen, Stiftungen oder andere Organisationsformen sein, welche Immobilien erstellen (lassen), kaufen, verkaufen oder vererben können. Die Immobilie kann Teil des Geschäftsvermögens einer zu veräussernden, vererbenden oder zu liquidierenden Gesellschaft sein.

**VIELSEITIGE FRAGESTELLUNGEN** – Im Zusammenhang mit Immobilien wird man mit verschiedenen rechtlichen Bestimmungen, Verträgen oder Dokumenten konfrontiert: Kaufverträge, Mietverträge, Stockwerkeigentumsbegründungen und -reglemente, Arbeitsverträge, Hypothekarverträge, Hausordnungen, Serviceverträge, Handwerkerverträge oder Nutzniessungsverträge. Die Liste könnte beliebig er-

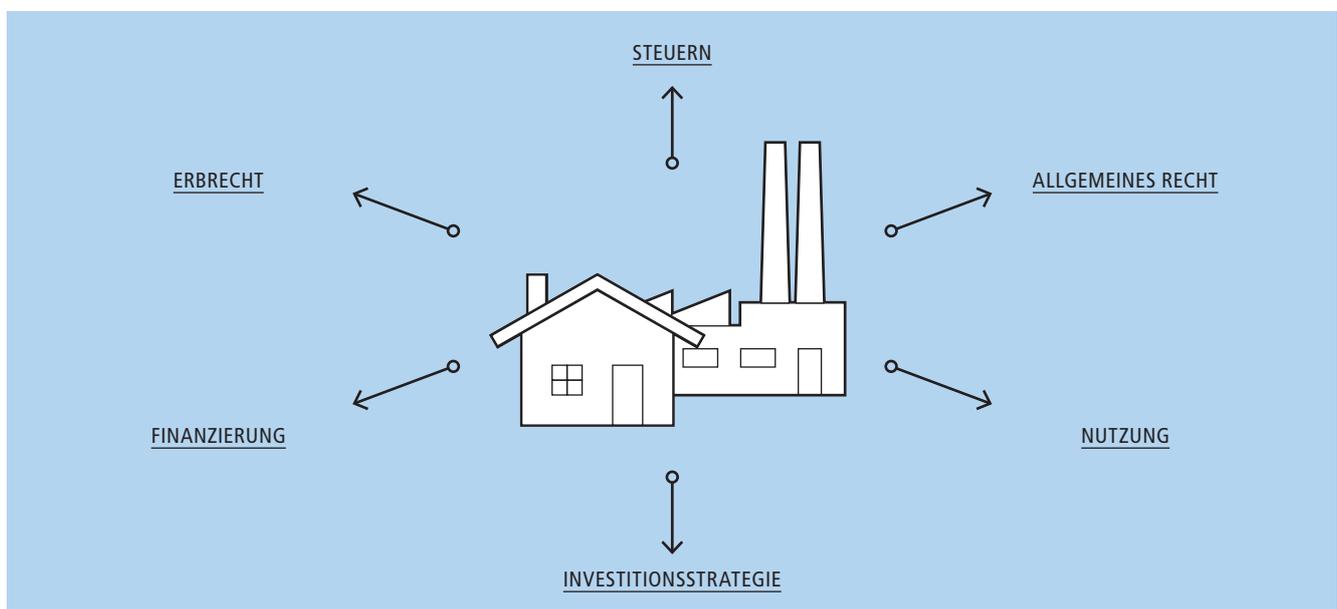
gänzt werden. In jedem Fall lohnt es sich immer, genau hinzuschauen und bei Unklarheiten Unterstützung bei einem Spezialisten einzuholen.

**BEISPIEL STEUERN** – Haben Sie beispielsweise gewusst, dass es je nach Konstellation auch im Erbgang dazu kommen kann, dass die Grundstückgewinnsteuer nicht aufgeschoben wird, wie dies grundsätzlich vorgesehen wäre? Auch bedarf es zum Beispiel bei der Einräumung einer Nutzniessung eine korrekte und unmissverständliche Formulierung. Wenn der Wunsch besteht, ein Liegenschaftsportfolio durch Einbringung in eine Gesellschaft zu optimieren, lohnt es sich, eine breite Auslegeordnung zu machen, um steuerliche und rechtliche Stolpersteine zu umgehen. So kann es dazu kommen, dass bei einem Verkauf oder einer Überführung einer Immobilie aus dem Geschäftsvermögen zusätzlich Sozialversicherungen zu bezahlen sind.

**BEISPIEL FINANZEN** – Die Anschaffung einer Immobilie, der Umbau oder die Sanierung einer solchen kostet sehr schnell viel Geld. Eine nachhaltige Finanzierungs- und Kostenplanung ist dabei unerlässlich.

**BEISPIEL RECHT** – Soll ein Mietverhältnis aufgelöst werden, weil beispielsweise ein Mieter nicht mehr bezahlt, gilt es verschiedene Fristen und gesetzliche Bestimmungen einzuhalten.

Unverkennbar begegnen Immobilieneigentümer unterschiedlichen Fragestellungen, die von Fall zu Fall eine andere Bedeutung haben.



Masanserstrasse 136  
7000 Chur  
Tel. +41 81 286 77 01  
info@alfina.ch

Landstrasse 36  
7252 Klosters Dorf  
Tel. +41 81 414 00 00

## Autoren dieser Ausgabe



**Albert Bisculm**  
Partner, Verwaltungsrat,  
Vorsitzender d. Geschäftsleitung,  
Leiter Immobilien  
dipl. Treuhandexperte  
dipl. Betriebsökonom FH

Tel. +41 81 286 77 39  
albert.bisculm@alfina.ch



**Daniel Buchli**  
Teamleiter Treuhand  
Mandatsleiter Treuhand  
dipl. Treuhandexperte

Tel. +41 81 286 77 35  
daniel.buchli@alfina.ch



**Claudio Camenisch**  
Partner, VRP Alfina Treuhand AG,  
Leiter Treuhand  
Treuhandler mit eidg. FA

Tel. +41 81 286 77 31  
claudio.camenisch@alfina.ch



**Michael Camenisch**  
Teamleiter Treuhand  
Mandatsleiter Treuhand  
Treuhandler mit eidg. FA

Tel. +41 81 286 77 36  
michael.camenisch@alfina.ch



**Mark Kuster**  
Fachmitarbeiter  
Wirtschaftsprüfung  
B.Sc. FHO in Betriebsökonomie

Tel. +41 81 286 77 38  
mark.kuster@alfina.ch

## VORSCHAU – AUSGABE NOVEMBER 2021

### TREUHAND

- Wichtiges zu Jahresarbeiten
- Änderung Privatanteil von Geschäftsfahrzeugen

### WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

- Führung durch Kennzahlenanalyse
- Künftige Pflichten des Verwaltungsrats

### IMMOBILIEN

- Vorstellung Fachbereich ALFINA Immobilien